

Besprechungsprotokoll

Datum: 1. März 2019

Wirtschaftseinheiten: Deutscher Bundestag
Firmen in Haslbach
IG Haslbach
Stadtverwaltung Regensburg

Gesprächspartner: Aumer Peter MdB (Deutscher Bundestag)
Braun Ilse (SV Regensburg, Amt für
Wirtschaft und Wissenschaft)
Dechant Martin (Baustoff Kontor)
Kneidl Karl-Heinz (IG Haslbach)
Lautenschläger Toni (SV Regensburg, Amt für
Wirtschaft und Wissenschaft)
Merkel Ernst (SV Regensburg,
Straßenverkehrsabt.)
Schmidt Horst (Schmidt Werbetechnik GmbH)
Schön Karin (Schön Holzhandel GmbH)
Träg Heinz (Heinz Träg GmbH)
Wenzl Hans (PI Regensburg Nord)

Thema: Verkehrssituation in Haslbach

Ausgangssituation:

In den letzten Jahren ist die Verkehrssituation in den beiden Hauptstraßen in Haslbach (Hofer und Weidener Straße) unter anderem durch eine starke Zunahme des fließenden Verkehrs dahingehend eskaliert, dass durch am Fahrbahnrand parkende Fahrzeuge der Verkehrsfluss stark bis extrem gestört wird. Verkehrsunfälle sind durch diese Situation nicht auszuschließen.

Deshalb wurde diese prekäre Situation in einem Schreiben am 4. Januar 2019 der interimistischen Stadtführung geschildert und der Vorschlag unterbreitet, das Problem mit einem „generellen Parkverbot außer in dafür vorgesehenen Flächen“ zu entschärfen. Ein Besprechungstermin anlässlich dessen die Situation vor Ort begutachtet werden kann wurde vorgeschlagen.

Im Schreiben wurden die Fahrbahnbreiten und die Restbreiten bei parkenden Fahrzeugen an signifikanten Stellen aufgeführt (die Lage der Messungen wurde benannt). Ferner wurde das Schreiben von einem Fachanwalt für Verwaltungsrecht mit den einschlägigen Rechtsgrundlagen ergänzt. Dem Schreiben wurden Fotos von prekären Verkehrssituationen beigelegt.

Entgegen der Aussage im Antwortschreiben (Seite 2 letzter Absatz) wurde die Fa. Schlamminger weder in unserem Schreiben vom 4. Januar 2019 noch in der Besprechung am 17. Dezember 2018 vom Vorstand der IG Haslbach namentlich erwähnt.

Zusammenfassung des Antwortschreibens der interimistischen Stadtführung vom 14. Februar 2019

Eine aktuelle Überprüfung der „Stationierungsverbote“ im Januar 2019 hat ergeben, dass aus Gründen des Verkehrsrechts kein Handlungsbedarf besteht. Eine generelle Überarbeitung oder gar eine Erweiterung der Halteverbote ist verkehrsrechtlich nicht geboten. Änderungen bei speziellen Fällen sind jedoch nach entsprechender Prüfung vorstellbar. Ein Problem an der aktuellen Situation ist, dass vielfach entgegen der verkehrsrechtlichen Vorgaben geparkt wird.

Die aktuelle Situation wird von der Stadtverwaltung folgendermaßen beurteilt:

„Die abschnittsweise zulässige Parkierung ist gesamtverkehrlich sogar sinnvoll, weil sie zu gedämpften Geschwindigkeiten führt und letztlich zur allgemeinen Verkehrssicherheit beiträgt“.

„Prekäre Verkehrssituationen konnten bislang während der zahlreichen Beobachtungen der Straßenverkehrsbehörde zu unterschiedlichen Tageszeiten im Hauptstraßennetz nicht festgestellt werden“.

„Die überbreiten Erschließungsstraßen bieten trotz abschnittsweiser Parkierung ausreichend Ausweichmöglichkeiten, im schlimmsten Fall kommt es zu geringfügigen Wartezeiten für den Begegnungsverkehr, z. B. wenn ein Lastzug ein Betriebsgrundstück verlässt“.

Zusammenfassung des Termins am 1. März 2019 in der Hofer Straße in Haslbach

Beim Termin am 1. März 2019 gab es Übereinstimmung bei der Klassifizierung der beiden Straßen „Hofer und Weidener Straße“; zumindest wurde von der Vertretung der Stadtverwaltung der Interpretation der IG Haslbach der einschlägigen Richtlinien nicht widersprochen (RAST 06, EAE und EAHV). Es handelt sich nach den einschlägigen Richtlinien um „angebaute Sammelstraßen“ der Straßenkategorie „D IV“. Nach den einschlägigen Richtlinien wird den Kommunen für diese Straßenkategorie eine Fahrbahnbreite von 8,0 Metern mit einer Höchstgeschwindigkeit „ $V_E \leq 50 \text{ km/h}$ “ empfohlen. In diesen Richtlinien sind auch die Fahrbahnrestbreiten bei Begegnungsverkehr beschrieben (bei Schwerverkehr zwischen 5,5 und 6,5 Meter). Leider sind diese Richtlinien für die Kommunen nicht bindend, so dass von diesen Empfehlungen abgewichen werden kann. Aufgrund der Empfehlungen in den Richtlinien kann die Formulierung im Antwortschreiben der Stadtverwaltung „überbreite Erschließungsstraßen“ nicht nachvollzogen werden (Seite 2, Absatz 3, Satz 2).

Seitens der Vertretung der Stadtverwaltung wurde wiederholt, was im Antwortschreiben der interimistischen Stadtführung beschrieben war. Auch spricht die Vertretung der Stadtverwaltung grundsätzlich davon, dass ein von der IG Haslbach gefordertes „generelles Parkverbot“ aus rechtlichen Gründen nicht zulässig ist. Allerdings wurden bis dato diese Gründe noch nicht näher benannt. Es wurde seitens der IG aber auch darauf hingewiesen, dass zum Beispiel im Gewerbegebiet Plattling Nord (wie auch in vielen anderen Gewerbe-/Industriegebieten in Deutschland) genau so eine Regelung gilt. Dieser Einwand wurde von der Vertretung der Stadtverwaltung Regensburg nicht zur Kenntnis genommen und auch nicht kommentiert.

Hierzu ist anzumerken, dass die IG Haslbach kein generelles Parkverbot in die Diskussion einbrachte. Der Vorschlag (keine Forderung) der IG Haslbach lautet über ein „generelles Parkverbot außer in dafür vorgesehenen Flächen“ zu diskutieren.

Eine Aussage der Vertretung der Stadtverwaltung Regensburg war „Es besteht aus verkehrsrechtlichen Gesichtspunkten heraus kein Handlungsbedarf“. Bei der Besprechung spezieller Situationen wurde aber die Bereitschaft erklärt, kleine Adaptionen nach Prüfung der Rechtslage vorzunehmen, wenn sie der Verkehrssicherheit dienen. Wiederholt wurde von der Vertretung der Stadtverwaltung Regensburg immer wieder darauf hingewiesen, dass die aktuelle Situation „hausgemacht“ ist, da die meisten der parkenden Fahrzeuge Mitarbeitern gehören oder gewerblichen Zwecken der Firmen in Haslbach dienen. Eine Unterscheidung zwischen parkenden PKWs oder parkenden LKWs wurde nicht getroffen; beide Fahrzeugtypen scheinen für die Stadtverwaltung Regensburg gleichwertig zu sein, auch wenn in den einschlägigen Richtlinien (RAST 06, EAE und EAHV) und in der StVO bezüglich der Raumbedarfs der beiden Fahrzeugtypen klar unterschieden ist. Auch bezüglich des Begegnungsverkehrs „LKW / LKW“ sieht man seitens der Stadtverwaltung keine Gefahr, da die Hofer Straße von der Einmündung der Kulmbacher Straße bis zur Abzweigung zur Weidener Straße ohne Krümmung, also in diesem Bereich durchgehend einsehbar ist. Auf die Krümmung der Weidener Straße welche die Sichtweite drastisch reduziert wurde nicht eingegangen, auch nicht nach mehreren expliziten Hinweisen. In der Weidener Straße ist im Krümmungsbereich bei Begegnungsverkehr von Schwerfahrzeugen nur eine Sichtweite von ca. 100 bis 130 Metern gegeben. Ein Begegnungsverkehr mit Stillstand des Verkehrs bis zur Absprache wer wohin ausweicht tritt im Bereich zwischen der Fa. Andritz und der Einmündung der Kronacher Straße deshalb immer wieder auf.

Bei der anschließenden Begehung der Hofer Straße wurde ein Fahrzeug beobachtet, welches seine Ladung „in zweiter Reihe“ mit der entsprechenden Verkehrsbehinderung ablud. Dies wurde seitens der Vertretung der Stadtverwaltung Regensburg als Bestätigung ihrer Ansicht gewertet, dass bei Einhaltung der Verkehrsbeschränkungen durch alle Verkehrsteilnehmer die Behinderungen marginal und daher akzeptabel sein sollten. Die Situation in der nördlichen Weidener Straße bekräftigte diese Interpretation der Stadtverwaltung, da auch dort in den Parkverbotsbereichen verbotswidrig geparkt wurde. In diesem Bereich war nur „Einbahnverkehr“ möglich. Eine weitere Begehung der Weidener Straße von der Fa. Aumüller weg bis hin zur Maschinenfabrik Reinhausen fand nicht statt.

Abschließend ist man so verblieben, dass die Stadtverwaltung ein Schreiben an alle Firmen in Haslbach verschicken wird mit der Bitte, die Mitarbeiter und Besucher auf die Einhaltung der Verkehrsbeschränkungen hinzuweisen. Ferner sollen einige Firmen um ein Gespräch gebeten werden, bei denen spezielle Auffälligkeiten während der Begehung festgestellt wurden.

Nachfolgend noch ein Urteil des OLG Hamm zum „Begegnungsverkehr“ anlässlich eines Unfalles mit der Beteiligung von zwei überbreiten landwirtschaftlichen Fahrzeugen. Das Urteil des OLG Hamm „Az 9U 59/14“ lautet wie folgt:

Eine Begegnung darf nur dann in beiderseitiger zügiger Fahrt durchgeführt werden, wenn zwischen den sich begegnenden Fahrzeugen unter Berücksichtigung des nötigen Abstandes zum rechten Fahrbahnrand ein Seitenabstand von mindestens einem Meter eingehalten werden kann.

Kann dieser Seitenabstand nicht eingehalten werden, muss nach § 1 Abs. 2 StVO sein Fehlen durch eine besonders vorsichtige Durchführung der Begegnung und Herabsetzung der beiderseitigen Fahrgeschwindigkeiten ausgeglichen werden.

Reicht auch dies nicht, so haben beide Fahrzeugführer anzuhalten und sich darüber zu verständigen, welcher von ihnen am stehenden Fahrzeug des anderen in langsamer Fahrt vorbeifährt.

Abschließend noch eine interessante Anmerkung. In einem Nebensatz hat Herr MdB Aumer erwähnt, dass das Polizeipräsidium der Oberpfalz in Regensburg darüber nachdenkt, die für uns zuständige Polizeiinspektion „Regensburg Nord“ aufzulösen und zu zentralisieren.

Dies hätte für Haslbach die Auswirkung, dass die Anfahrt bei erforderlichen Einsätzen vermutlich länger dauern wird. Eventuell wird auch die Präsenz der Polizei in Haslbach zurückgehen.

Weiteres Vorgehen: Das Schreiben an die Stadtverwaltung, deren Antwortschreiben und dieses Protokoll auf der Homepage der IG präsentieren.

Einen Termin mit dem Ordnungsamt vereinbaren.

Bei der Stadtverwaltung die Fundstellen benennen lassen, die ein „generelles Parkverbot außer in dafür vorgesehenen Flächen“ nicht zulassen.

Dann das weitere Vorgehen abstimmen.

Eine Anfrage an das Polizeipräsidium stellen, ob die Bemerkung von Herrn MdB Aumer den Tatsachen entspricht.